

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Langerwehe

vom 16. Dezember 2010

Stand 01.08.2016

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - a. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Bäume, Friedhöfe sowie Wasserflächen mit ihren Ufern und Böschungen;
 - b. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Pflanzkübel, Telekommunikationseinrichtungen, Buswarteanlagen, Fahrkartenautomaten, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen;
 - c. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen.
- (2) insbesondere ist verboten:
 - a. Betteln mit Kindern, aggressives Betteln und/oder aggressive Verkaufspraktiken, z.B. mittels Anfassens, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden als Druckmittel, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen;
 - b. die Teilnahme an nicht genehmigten Ansammlungen, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den

- Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Vandalismus, Verunreinigung von Straßen und Anlagen);
- c. das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegen Jassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen);
 - d. der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln auf Spiel- und Bolzplätzen;
 - e. Verrichtung der Notdurft außerhalb von Toiletten;
 - f. Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z. B. durch Rufen, Schreien und sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche -insbesondere auch durch Musikanlagen und sonstige Tonträger;
 - g. Übernachten, insbesondere auf Bänken und Stühlen;
 - h. in den Anlagen gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelungen des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
- a. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - b. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - c. ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 - d. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 - e. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

- f. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
- g. Böschungen, Gräben, Bankette oder Rasenkanten zu überackern und abzupflügen;

§ 4

Sicherung von Gefahrenquellen

- (1) Im Straßenbereich gelegene Kellerluken, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (2) Gegenstände (z. B. Blumentöpfe, Blumenkästen u. Ä.), durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer gefährdet, verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind zu entfernen.
- (4) Stacheldraht und sonstige gefährliche Teile sind an Einfriedungen so anzubringen, dass sie Passanten nicht verletzen und Sachen nicht beschädigen können.

§ 5

Grünbewuchs

- (1) Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Überwuchern durch Pflanzen, insbesondere Hecken, Bäumen und Sträuchern, über die Grundstücksgrenze hinaus unterbleibt. Soweit Pflanzen über die Grundstücksgrenze hinauswachsen, sind sie regelmäßig mindestens bis auf die Grenze zurückzuschneiden.
- (2) Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass Verkehrszeichen, Straßenlampen, Hydranten und ähnliche öffentliche Einrichtungen stets von Bewuchs freigehalten werden. Baumkronen, die in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen, müssen eine lichte Durchfah11shöhe von mindestens 4,50 m, auf Gehwegen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,20 m haben.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Dies gilt insbesondere für
 - a. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen (z. B. Papptellern, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen, Zeitungen etc.)

- b. das Spucken und das Ausspucken von Kaugummi
 - c. das Reinigen von Fahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, insbesondere mit Hochdruckgeräten, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können;
 - d. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt außerhalb der Dienststunden der Polizei ist zudem sofort Mitteilung zu machen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen -auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis- verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. § 32 StVO bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Imbissstuben, Schnellrestaurants

Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft (z.B. Imbissstuben, Kioske, Schnellrestaurants, Bäckereien, Supermärkte etc.), muss Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufstellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich, zu entleeren. Darüber hinaus ist der oder die Gewerbetreibende verpflichtet, nach Geschäftsschluss auf den Verkehrsflächen und in Anlagen in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsfläche Abfälle der von ihm oder ihr verkauften Waren zu beseitigen.

§ 8

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 9

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgetauscht werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist nicht gestattet, die in Absatz 1 aufgeführten Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verdrecken, zu bekleben, zu bemalen oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen. Eine vorübergehende Einwirkung bei der Durchführung von Neu- oder Umbauten bedarf der Genehmigung des/der Bürgermeister/in, der Abänderung des bisherigen Zustandes auf Kosten des Bauherrn durch die Gemeinde oder durch den Bauherrn selbst durchführen lässt.

§ 10

Kinderspielplätze, Schulhöfe und öffentliche Freizeitanlagen

- (1) Kinderspielplätze sowie außerhalb der Schulzeiten freigegebene Schulhöfe dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Personen, die Kinder begleiten, beaufsichtigen oder abholen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr,
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard Fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen und Schulhöfen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind oder diese durch besondere Beschilderung zugelassen werden.
- (3) Der Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen ist auf allen Kinderspielplätzen untersagt.
- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Schulhöfen und öffentlichen Freizeitanlagen ist nur tagsüber bis zum Anbruch der Dunkelheit erlaubt. Andere Benutzungszeiten werden durch entsprechende Beschilderung festgelegt.
- (5) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen wie Bänke, Spielgeräte, Sandkästen etc. dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden

- (6) Auf Spielplätzen und öffentlichen Freizeitanlagen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. § 12 dieser Verordnung gilt entsprechend

§ 11

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenstände und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW über Werbeanlagen bleiben unberührt.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 12

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen niemanden gefährden oder verletzen, Sachen beschädigen und nicht aufsichtslos herumlaufen. Soweit Tiere bissig oder bösartig sind, müssen sie an Leinen geführt werden und einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.
- (4) Das Füttern von wild lebenden Tieren und verwilderten Haustieren (z.B. Tauben, Katzen etc.) ist verboten.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und des Landeshundegesetzes NRW.

§ 13

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. die allgemeine Verhaltenspflicht gem.§ 2 der Verordnung;
 - b. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem.§ 3 der Verordnung;
 - c. die Sicherungspflichten gem. § 4 der Verordnung;
 - d. die Pflichten des Rückschnitts von Grünbewuchs gem. § 5 der Verordnung;
 - e. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 - f. die Pflichten der Abfallentsorgung gem. § 7 der Verordnung;
 - g. die Hausnummerierungspflicht gem. § 8 der Verordnung;
 - h. die Duldungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
 - i. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen, Schulhöfen und öffentlichen Freizeitanlagen gem. § 10 der Verordnung;
 - j. die Bestimmungen über Werbung und wildes Plakatieren gem. § 11 der Verordnung sowie
 - k. die Pflichten als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere und das Verbot des Fütterns von Tieren gem. § 12 der Verordnung

verletzt.

- (2) Verstöße gegen die ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Langerwehe können gemäß § 31 OBG NRW mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.